

geklärt wurde. Dazu ist der Strafgefangene zu hören, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu geben. Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme erfolgt individuell und muß der Schwere des Verstoßes angemessen sein. Sie ist nicht mehr anzuwenden, wenn der Anlaß dafür länger als 3 Monate zurückliegt. Es ist unzulässig, einen Verstoß durch mehrere Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

3 Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung,
2. Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme,
3. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen,
4. Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
5. Arrest.

4 Der Arrest darf 21 Tage, bei Jugendlichen 14 Tage, nicht übersteigen. Arrest darf nur ausgesprochen werden, wenn andere Disziplinarmaßnahmen wiederholt ohne Erfolg angewandt wurden oder aufgrund der Schwere des Verstoßes die sofortige nachdrückliche Disziplinierung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der Sicherheit diese Disziplinarmaßnahme erforderlich macht. Während des Arrestes sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

5 Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt